

Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften



Postfach 41 03 56 • 34114 Kassel

Der Hauptgeschäftsführer

Herrn
Klaus Kirschner MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Kassel,

1. Dezember 2004

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753(4)
vom 7.12.04

15. Wahlperiode**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)

BT-Drs. 15/4228 vom 17. November 2004

Sehr geehrter Herr Kirschner,

der Entwurf des vorbezeichneten von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzes ist in den Gremien unseres Verbandes beraten worden. Die Ergebnisse der Beratungen haben wir in der anliegenden Stellungnahme – zu jeder Nummer auf einem gesonderten Blatt – als Vorschlag zur Änderung der entsprechenden Paragraphen des SGB VII beigelegt.

Ein besonderes Anliegen des Verbandes besteht darin, Verwaltungsaufwand durch unbürokratische Regelungen möglichst zu vermeiden und eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen. Diesem Anliegen dienen insbesondere die Anregungen zur Änderung des Artikel 6 Nr. 4 und Nr. 10.

Hausadresse:
Bad Wilhelmshöhe
Weißensteinstraße 70 – 72
34131 Kassel

☎: 05 61/93 59-2 02
Fax: 05 61/93 59-2 05
Internet: www.lsv.de

Bankverbindung:
Landeskreditkasse Kassel
Konto 40-10085-035 (BLZ 520 500 00)

Mit den Änderungsvorschlägen zu Artikel 6 Nr. 6 b wird eine Vereinheitlichung der Rechtsanwendung für gleichgelagerte Sachverhalte angestrebt.

Wir bitten Sie herzlich, unser Anliegen zu unterstützen und die Anregungen im Ausschuss zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Deisler

Anlagen



**Stellungnahme zu Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der
Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) in der
Fassung der BT-Drucksache 15/4228**

Zu Artikel 6 Nr. 4

In **§ 54 Abs. 3** werden die Wörter „unter Berücksichtigung Ihres Einkommens“ gestrichen.

Begründung:

Eine Einkommensermittlung führt bei den LUV-spezifischen Einsatzatbeständen zu unangemessenem Verwaltungsaufwand. Die LBGen verfügen grundsätzlich nicht über Einkommensdaten. Auch bei den Alterskassen stehen entsprechende Daten für die in der LUV versicherten Leistungsberechtigten nur teilweise zur Verfügung. Insbesondere bei den Nebenerwerbslandwirten wäre daher eine aufwendige Ermittlung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

Besonders zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Einsätze der Betriebs- und Haushaltshilfe – im Gegensatz zu den längerfristig angelegten Einsatzzeiten bei Hinterbliebenen im AdL-Bereich – nach Arbeitsunfällen häufig nur kurzzeitig notwendig sind (z. B. Versorgung der Tiere bei einwöchiger stationärer Behandlung/Nachbehandlung).



**Stellungnahme zu Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der
Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) in der
Fassung der BT-Drucksache 15/4228**

§ 93 Abs. 6 Satz 3 wird Satz 2; die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Für Versicherte, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruch auf

1. Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte,
2. Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte wegen Erwerbsminderung,...

Begründung:

Die Regelung im Gesetzentwurf würde einseitig die Versicherten in landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben betreffen. Insbesondere für Nebenerwerbslandwirte werden Leistungen überwiegend aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Der Abschlag von 35 v. H. soll daher nicht lediglich auf die Leistungsbezieher entfallen, die eine Leistung aus der Alterssicherung der Landwirte erhalten. Die Nummern 1 und 2 sind um die entsprechenden Leistungen aus den sonstigen Alterssicherungssystemen zu ergänzen.

Die Formulierung umschreibt abstrakt alle Formen der Altersrente in beiden Sicherungssystemen, die schon vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen werden können (z.B. § 12 ALG, §§ 36, 37, 236 ff. SGB VI), ohne dass diese einzeln aufgeführt werden müssten (das wäre gerade wegen des Übergangsrechts in der GRV – 236ff. SGB VI – zu unübersichtlich), desgleichen die in beiden Sicherungssystemen vorgesehene Rente wegen voller EM.

Auch bei Nr. 2 wird eine Gleichbehandlung beim Rentenbezug von Witwen/r-Renten wegen Erwerbsminderung aus beiden Systemen vorgesehen.



**Stellungnahme zur Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der
Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) in der
Fassung der BT-Drucksache 15/4228**

Zu Artikel 6 Nr. 6 b

§ 93 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Versicherte im Sinne der Absätze 1 und 3, die im Zeitpunkt des Versicherungsfalls das 65. Lebensjahr vollendet haben, wird der sich aus Abs. 1, 2 und 3 ergebende Jahresarbeitsverdienst um 65 v. H. verringert.“

Satz 2 entfällt.

Begründung:

Der Vorschlag im vorliegenden Entwurf würde zu keinen nennenswerten Einsparungen führen, da die LBGen bereits aktuell Altersabschläge eingeführt haben. Der Abschlag beim JAV soll für alle über 65jährigen einheitlich 65 v. H. betragen. Diese Personen sind regelmäßig vollständig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden, so dass es keiner abgestuften Form bezüglich des materiellen Ersatzes bedarf. Soweit mit der restlichen Rentenleistung ein immaterieller Schadensteil abgegolten wird, ist eine Staffelung nach Lebensalter nicht begründbar.

Der einheitliche Abschlag von 65 v.H. nähert sich auch dem Vorschlag des Berufsstandes, Unfallrente nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben generell nicht mehr zu gewähren.



**Stellungnahme zu Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung der
Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) in der
Fassung der BT-Drucksache 15/4228**

Zu Artikel 6 Nr. 10

§ 221 wird wie folgt gefasst:

„Sondervorschriften für die landwirtschaftliche Unfallversicherung

Für Leistungen nach § 54 findet § 54 Abs. 3 Satz 2 keine Anwendung, wenn die Antragsstellung oder, wenn den Leistungen kein Antrag vorausging, die Inanspruchnahme vor dem 01. Januar 2006 erfolgt ist. § 72 Abs. 4 in der ab (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung ist nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 eingetreten sind. § 93 Abs. 5 und 6 in der ab (einsetzen: Tag des Inkrafttretens) geltenden Fassung sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, die nach dem (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten) eingetreten sind.“

Begründung:

Zu den §§ 54 und 72 bedarf es einer Änderung (Ergänzung) der Satzungen der LBGen. Die Vertreterversammlungen der LBGen finden turnusgemäß gegen Ende eines Kalenderjahres statt. Es sollte darauf verzichtet werden, unmittelbar nach Veröffentlichung des Gesetzes Sondersitzungen der Vertreterversammlungen im Hinblick auf die Rechtsänderungen in den vorbezeichneten Vorschriften einzuberufen. Auch wird angestrebt, im Rahmen einer einheitlichen Ablauforganisation gleichlautende Satzungsbestimmungen bei allen LBGen einzuführen. Bei Hinausschieben des Inkrafttretens können entsprechende Satzungsbeschlüsse anlässlich der turnusmäßigen Vertreterversammlungen herbeigeführt werden.